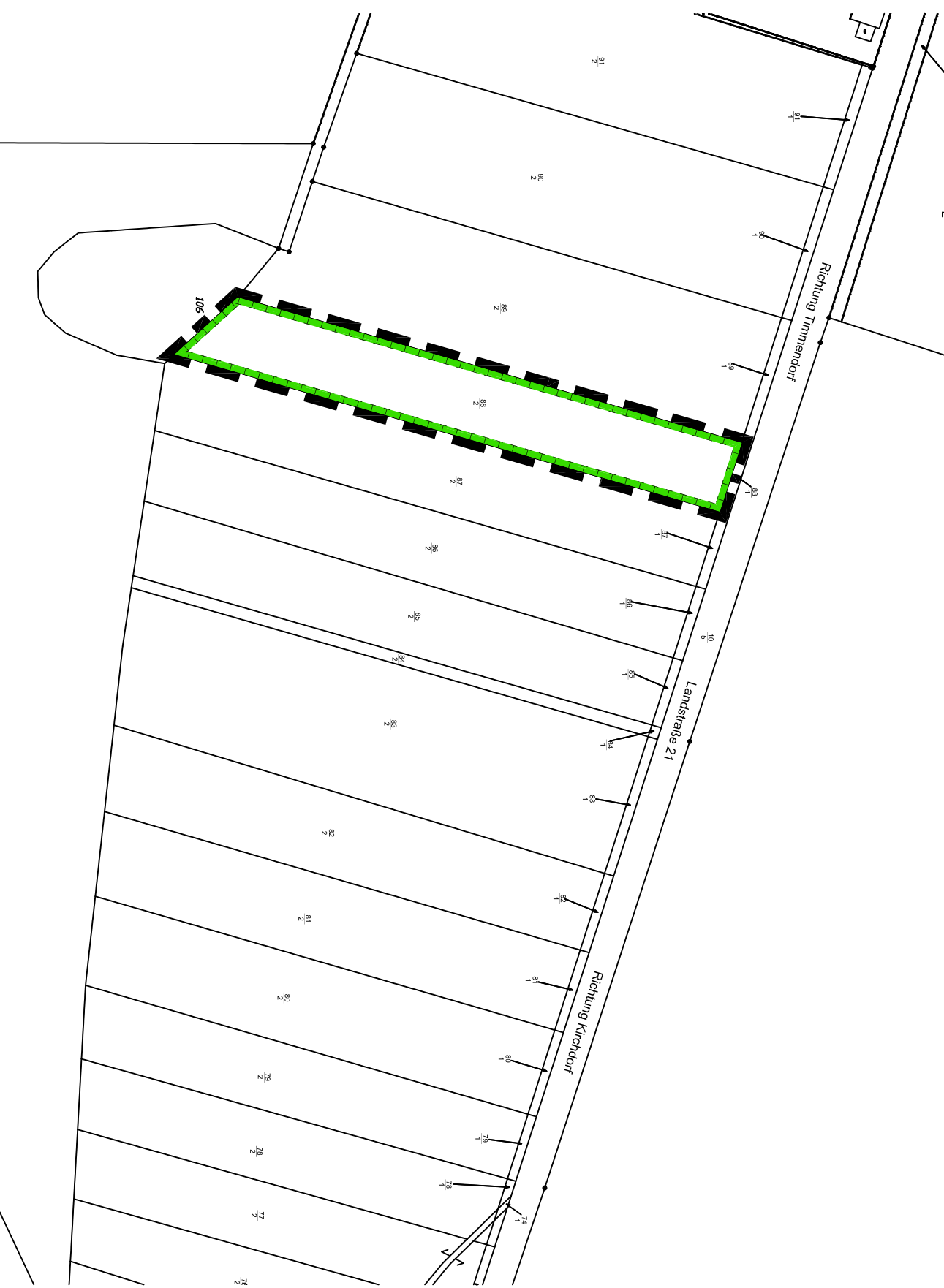


SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL über den Bebauungsplan Nr. 21 "Wohnbebauung Weitendorf"

Teil A - Planzeichnung (Geltungsbereich 2)
M 1:1000



Teil A - Planzeichnung (Geltungsbereich 2)
M 1:1500



Planzettelklärung

Es gilt die Planzeichnerverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 39)

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG, § 4 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MA Mast der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG, § 18 BauNVO)

GRZ zulässige Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH Flächenhöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauZG, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise

o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

o Baugrenze

o Stiele- und Körperwände

o Flächen für die Außenabfertigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauZG)

o Stellplätze für Abfallbehälter

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauZG)

o Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

o Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Zweckverbandes Ostseebad Insel Poel

o Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Grundstücke 160 und 161 der Flur 3, Gemarkung Weitendorf sowie zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsbetriebe (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Nr. 21 und Abs. 6 BauZG)

o Umgrünung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei deren besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauZG)

o Grenze des amtlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauZG)

2. Nachtliche Übernahme

o Regenwasserleitung, unterirdisch (§ 9 Abs. 6 BauZG)

o elektrische Leitung, unterirdisch (§ 9 Abs. 6 BauZG)

3. Darstellungen ohne Normcharakter

o vorhandene bauliche Anlagen

o vorhandene Flurstücksgrenzen

o vorgeschlagene Parzellierung

o Flurstücksummern

o Benennung in m

o häufig vorkommend

o Häufigpunkte

o Erklärung der Nutzungsschablonen

o WA = Allgemeines Wohngebiet

o GRZ 0,3 = zulässige Grundflächenzahl mit

o FH 8,5 = max. zulässige Flächenhöhe in m

o MA = Mast der baulichen Nutzung

o I = Zahl der Vollgeschosse

o F = Flächenhöhe

o B = Bauweise

o o = offene Bauweise

o o = nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

o o = Baugrenze

o o = Stiele- und Körperwände

o o = Flächen für die Außenabfertigung

o o = Stellplätze für Abfallbehälter

o o = Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

o o = Grenze des amtlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

o o = Regenwasserleitung, unterirdisch

o o = elektrische Leitung, unterirdisch

o o = vorhandene bauliche Anlagen

o o = vorhandene Flurstücksgrenzen

o o = vorgeschlagene Parzellierung

o o = Flurstücksummern

o o = Benennung in m

o o = häufig vorkommend

o o = Häufigpunkte

o o = Erklärung der Nutzungsschablonen

o o = WA = Allgemeines Wohngebiet

o o = GRZ 0,3 = zulässige Grundflächenzahl mit

o o = FH 8,5 = max. zulässige Flächenhöhe in m

o o = MA = Mast der baulichen Nutzung

o o = I = Zahl der Vollgeschosse

o o = F = Flächenhöhe

o o = B = Bauweise

o o = o = offene Bauweise

o o = o = nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

o o = o = Baugrenze

Teil B - Text

Es gilt die Bauplanungsordnung Nr. der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1990 (BGBI. 1990 I S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG und §§ 1, 4, 16, 18 und 19 BauNVO)

1.1 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind Bebauungen mit geringerer Geschwindigkeit, stofflich nicht störende Gewerbetriebe, Anlagen für Ver- und Entsorgung, Garagen, Werkstätten und sonstigen Anlagen zulässig.

1.2 Das Socheltische (OK-Ferriquboden) darf maximal 0,5 m über der Geländeoberfläche liegen.

1.3 Für die bestehenden Freizeitanlagen wird als Bezugspunkt die Höhenlage der zugehörigen Erschließungsstraßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Differenz zwischen dem Bezugspunkt und der mittleren Höhe der vom Gebäude überdeckten Grundfläche ist gleich der Höhenlage der oberen Dachgeschosskante.

1.4 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet ist ausschließlich die Errichtung von Gebäuden für die Erzeugung von Wärmeenergie zulässig.

1.5 Bau- und Stellplätze mit ihren Zählstellen sowie Nebenflächen im Sinne von § 14 BauNVO mitzuzählen.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauZG und § 22 BauNVO)

In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet ist nur die offene Bauweise zulässig, bei der Errichtung von Stiele- und Körperwänden gelten eine zulässige Grundflächenzahl von 0,3 und 9,5.

3. Mindestgröße von Baugrunderstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauZG)

Die Baugrunderstücke für Einzelhäuser bzw. für eine Doppelhaushälfte betragen 600 m².

4. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauZG u. §§ 12 und 23 BauNVO)

zwischen dem festgesetzten Baugrenzen und der privaten Erschließungsstraße das Baugrenzen unzulässig.

5. Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauZG)

Die Zahl der Wohnungen im Allgemeinen Wohngebiet ist in der Regel nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Je Doppelhaushälfte ist maximal eine Wohnung zulässig.

6. Behandlung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauZG)

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Flächen zur Versickerung zu bringen oder der Regenwasserabfuhr in der privaten Entsorgungseinrichtung zuzuführen.

7. Flächen gegen besonderen baulichen Vorkehrungen und Sicherstellungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 5 BauZG)

Die Flächen gegen besonderen baulichen Vorkehrungen und Sicherstellungsmaßnahmen betragen 3,10 m über NN. Die Sicherstellungsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit der Errichtung der Gebäude zu berücksichtigen. Die Flächen sind ausschließlich einseitig zu errichten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen. Die auf den Flächen vorhandene Fläche ist nach dem Gelände zu errichten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

8. Umfang der zulässigen Abgrabungen und Ausbuchtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauZG)

Die Abgrabungen und Ausbuchtungen sind, abgesehen von Maßnahmen zum Hochwasserschutz, Abgrabungen und Ausbuchtungen, bezogen auf das anstehende Geländeiveau, nur bis zu einem Ausmaß von 1,0 m zulässig. Die Abgrabungen und Ausbuchtungen sind mit einer Neigung von 1:3 oder flacher auszubetten.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauZG)

9.1 Grundstückszahlungen, Stellplätze und deren Zahlungen sind in wasser- und lufttechnischer Hinsicht zu berücksichtigen.

9.2 Die angrenzenden Grundstücke sind in wasser- und lufttechnischer Hinsicht zu berücksichtigen.

9.3 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.4 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.5 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.6 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.7 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.8 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.9 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.10 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.11 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.12 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.13 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.14 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.15 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.16 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.17 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.18 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.19 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.20 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.21 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.22 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.23 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.24 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.25 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.26 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.27 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.28 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.29 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.30 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.31 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.32 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.33 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.34 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.35 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.36 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.37 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.38 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.39 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.40 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.41 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.42 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.43 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.44 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.45 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.46 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.47 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.48 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.49 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.50 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.51 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

9.52 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je Grundstück ein einheitlicher dauerhafter zu errichten.

Präambel

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat die Planung der Bauplanungsordnung Nr. 21 des Ostseebades Insel Poel (S. 244) einschließlich aller nachträglichen Änderungen und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 469) beschlossen.